

Leserinnen und Leser,

pünktlich zu Ende April melden wir uns mit der vierten Ausgabe unseres Schlagbaum-Newsletters. Diesmal geht es um

- das 20. Sanktionspaket,
- IEEPA, CBP, ACE und CAPE:
Die Rückerstattung der rechtswidrigen US-Zölle
- Nachweiserleichterungen bei grenzüberschreitendem Warenverkehr in der Umsatzsteuer

Gerade im Bereich der Embargos tut sich derzeit viel. Ich habe den Eindruck, der Gesetzgeber legt hier vor allem einen Schwerpunkt in der Verantwortung für Unternehmen.

Nach den stetigen Verschärfungen in den Verordnungstexten – die Zahl "20" spricht hier für sich – wird jetzt immer mehr Wert darauf gelegt,

Unsere nächsten Seminare

Schlagbaum Spezial: Aktuelles für den Zollbeauftragten

06. Mai 2026

Online, 09:30 bis 12:00 Uhr

[**Mehr Infos**](#)

Schlagbaum Express:

Das 20. Sanktionspaket in der Praxis – Fokus auf ICP-Pflichten und Umgehungsrisiken

18. Mai 2026

Online, 09:30 bis 11:30 Uhr

[**Mehr Infos**](#)

Schlagbaum Essential: WuP-Basics und aktuelle Entwicklungen

20. Mai 2026

Online, 09:30 bis 13:30 Uhr

[**Mehr Infos**](#)

Schlagbaum Essentials: Zolltarif in der praktischen Anwendung

3. Juni 2026

Umgehungen zu verhindern. Das geht nur durch die Unternehmen selbst, weil dort die Informationen über den entsprechenden Deal vorliegen, aus denen man ggf. eine Umgehung vermuten könnte. Eine schwierige gesetzgeberische Herausforderung.

Die Rückforderung zu Unrecht erhobener US-Zusatzzölle ist für viele Unternehmen in greifbare Nähe gerückt. Nach den jüngsten US-Gerichtsentscheidungen und dem Start des CAPE am 20. April können die auf den IEEPA gestützten Zölle gegenüber der U.S. Customs and Border Protection zurückgefordert werden. In unserem Beitrag stellen wir dar, welche Zölle von der Erstattung erfasst sind, welche Fristen in der ersten Phase des CAPE zu beachten sind und wo der Antrag gestellt werden muss. Es stellen sich zudem zivilrechtliche Anschlussfragen dazu, wer die ausgezahlten Erstattungen letztendlich behalten darf, weil nur der Importer of Record oder der Zollbroker die Erstattung beantragen kann.

Im Mai haben wir drei besondere Seminare für Sie im Angebot:

Die Neuerungen aus Außenwirtschaft und Zoll sind sehr komplex. Das Tagesgeschäft im Unternehmensalltag ist aber auch noch da. Um hier nicht den

Überblick zu verlieren, haben wir ein Seminarformat aufgelegt, das sich speziell **an Zollbeauftragte** richtet, sämtliche Herausforderungen anspricht, die im unternehmerischen Alltag vorkommen und dabei auch auf Haftungsfragen eingeht. Reden wir drüber: **Schlagbaum Spezial, am 6. Mai 2026. Anmelden können Sie sich hier!**

Sollte Ihr Schwerpunkt im Bereich **Warenursprung und Präferenzen** liegen, und interessieren Sie sich besonders für die Entwicklungen des Mercosur-Abkommens empfehlen wir Ihnen unser **Schlagbaum Essentials zu Warenursprung und Präferenzen** mit Rechtsanwalt i.R. Klaus Pelz, ehemaliger Außenwirtschaftsreferent der IHK für München und Oberbayern am **20. Mai 2026. Weitere Infos finden Sie hier!**

Das **20. Sanktionspaket** ist Grund genug, die Russland (und Belarus) Sanktionen einmal in Gänze zu beleuchten. Dies tun wir am **18. Mai 2026. Weitere Infos finden Sie hier!** Die Teilnehmer, die an unserer Veranstaltung bereits am 27. Februar teilgenommen haben, obwohl das 20. Sanktionspaket noch nicht veröffentlicht war, bekommen natürlich Sonderkonditionen.

Bitte sprechen Sie uns an.

Ihre Möllenhoff & Partner mbB

Unsere Themen

Das 20. Sanktionspaket – eine neue Phase der Sanktionspolitik



**IEEPA, CBP, ACE und CAPE:
Die Rückerstattung der rechtswidrigen US-Zölle**



Umsatzsteuer – Lockerung der Nachweisanforderung im grenzüberschreitender Warenverkehr





Informieren Sie sich
jetzt über unsere
Seminare!

[Mehr erfahren](#)

Das 20. Sanktionspaket – eine neue Phase der Sanktionspolitik

Es gibt neue Sanktionsregeln gegen Russland. Das offiziell „20. Sanktionspaket“ sollte eigentlich bereits zum Jahrestag des Überfalls auf die Ukraine Ende Februar erscheinen. Es scheiterte zu diesem symbolischen Zeitpunkt an der Blockade Ungarns. Nach dem Regierungswechsel dort konnte es nun beschlossen werden.

Das neue Sanktionspaket enthält nicht mehr so viele neue Einzelverbote. Stattdessen erweitert es erwartungsgemäß bestehende Verbote in Bezug auf Güter und Personen. Es adressiert stärker die Umgehungsverhinderung. **Der Fokus liegt jetzt verschärft auf Durchsetzung, Kontrolle und globale Vernetzung.** Ziel ist es die bereits bestehenden Sanktionen durchzusetzen.

Die EU aktiviert erstmalig das Antiumgehungsinstrument gegen Kirgisistan. Nach Art. 12 f Abs. 3 der VO 833/2014 können in Anhang XXXIII der VO 833/2014 s Länder aufgeführt werden, „bei denen der Rat der EU festgestellt hat, dass sie es systematisch und kontinuierlich versäumt haben, den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr nach Russland der in dem Anhang aufgeführten Güter und Technologien, die trotz der vorherigen Kontrakte der Union zu dem betreffenden Land aus der Union ausgeführt wurde, zu

verhindern.“ Die Möglichkeit bestand schon seit 23.06.2023, aber jetzt hat die EU nun erstmals Gebrauch von diesem Mechanismus gemacht und Kirgisistan für Waren der KN-Codes 8457 10 und 8517 62 gelistet. Eine Ausfuhr, Verbringung, Lieferung oder ein Verkauf dieser Waren nach Kirgisistan ist verboten.

Nachdem der Internationale Sonderbeauftragte für die Umsetzung von EU-Sanktionen aktiv mit der Kirgisischen Republik zusammengearbeitet hat, und darüber hinaus die Union fachliche Beratungen mit den kirgisischen Behörden geführt hat, fehlt in den Augen der Union es gleichwohl an ausreichenden Maßnahmen Kirgisiens, um sicherzustellen, dass Güter von gemeinsamer hoher Priorität (CHPGs) mit Ursprung in der Union nicht nach Russland wiederausgeführt werden, so die Begründung.

Dies belegen, so die EU-Kommission, die verfügbaren Handelsdaten für die ersten zehn Monate des Jahres 2025. Danach lagen die Einfuhren von Gütern von gemeinsamer hoher Priorität aus der Union in die Kirgisische Republik fast 800 % über dem Niveau von vor dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine. Im selben Zeitraum war das Niveau der Ausfuhren von Gütern von gemeinsamer hoher Priorität aus der Kirgisischen Republik nach Russland um 1200 % höher als vor dem Angriffskrieg Russlands.

Betroffen sind vor allen Dingen Unternehmen des Werkzeugmaschinenbaus, deren Güter nunmehr nicht mehr nach Kirgisistan geliefert werden dürfen. Das Handelsvolumen ist nicht sonderlich hoch, wie uns aus dem Markt gespiegelt wird. Allerdings stellt diese Maßnahme eine neue Qualität des EU – Gesetzgebers dar: Nachdem nun mit Kirgisistan erstmalig direkt ein Drittland für bestimmte Waren sanktioniert wird, kann man davon ausgehen, dass auch weitere Länder in den Fokus gelangen, um die Umgehung zu vermeiden.

Was gab es noch an Einzelmaßnahmen?

In Art. 3 bis Art. 3sa der VO 833/2014 werden neue Ausfuhr- und Einfuhrbeschränkungen eingeführt. Die Ausfuhrverbote betreffen u.a. Sprengstoffe, Laborglasware, Hochleistungsschmierstoffe, Traktoren, sowie Additive für Schmierstoffe. Ebenfalls sind Einfuhrverbote für Metalle, Chemikalien und Mineralien festgelegt sowie ein Einfuhrkontingent für Ammoniak (688.000 Tonnen zwischen dem 24. April 2026 und 23. April 2027). Es bestehen Übergangsregeln für die Erfüllung vor dem 24. April abgeschlossener Verträge. Diese neu gelisteten Güter sollen die militärische und technologische Stärkung Russlands bzw. die Entwicklung seines

Verteidigungs- und Sicherheitssektors vermeiden und die Stärkung der industriellen Kapazitäten Russlands ausschließen.

Die weiteren Beschränkungen für die Einfuhr sollen Einnahmen für Russland verhindern, sie betreffen bestimmte Rohstoffe, Metalle, bestimmte Mineralien, auf Schrott aus Stahl und anderen Metallen, Chemikalien, auf Waren aus vulkanisiertem Kautschuk und auf gegerbte Pelzfelle.

Die Union hat Maßnahmen ergriffen, um Organisationen zu ermitteln, die es ermöglichen, dass Russland weiterhin Finanzmittel für den Angriffskrieg gegen die Ukraine erhält – entweder indem sie sich am System für die Übermittlung von Finanzmitteilungen (im Folgenden „SPFS“) der Zentralbank der Russischen Föderation beteiligen oder indem sie die Umgehung der restriktiven Maßnahmen der Union ermöglichen – und um jegliche Transaktionen zwischen diesen Organisationen und Wirtschaftsteilnehmern aus der Union zu verbieten.

Auch der Energiesektor steht im Fokus, vor allen Dingen die sog. Schattenflotte. Es wurde die Grundlage für ein künftiges vollständiges Seeverkehrsverbot in Zusammenhang mit russischem Rohöl und russischen Erdölerzeugnissen in Abstimmung geschaffen. Außerdem soll die Endverwendung verkaufter Tankschiffe durch Russland zu verhindert werden. So sieht der neugefasste Art. 3q nunmehr dezidierte Due Diligence sowie eine obligatorische „no russia Clause“ vor.

Weitere Schiffe werden der russischen Schattenflotte zugerechnet, Anhang XLII der VO 833/2014. Sie unterliegen gemäß Art.3s der VO 833/2014 einem Hafenzugangsverbot sowie einem Verbot, Dienstleistungen für sie zu erbringen.

Auch in Bezug auf die Löschung von LNG gibt es neue Verbotsklauseln.

Nachdem die Union und die Partnerländer restriktive Maßnahmen verhängten, die die Möglichkeiten Russlands, Zugang zu internationalen Märkten zu erhalten und militärische Ausrüstung zu beschaffen, sowie die Möglichkeit gelisteter Personen, Finanztransaktionen durchzuführen, erheblich eingeschränkt haben, sind neue Umgehungsmechanismen entstanden. Zu diesen Mechanismen gehören Betreiber außerhalb des Finanzsektors, die über unter ihrer Kontrolle stehende juristische Personen oder über mitbeteiligte Vermittler Zugang zu Zahlungen aus Drittländern gewähren, sowie die Tätigkeiten von Betreibern, die Dienste anbieten, mit denen Zugang zu Systemen ermöglicht wird, mit denen über Alternativen wie Netting, Verrechnung, Abgleich oder Abwicklung internationale Transaktionen ohne grenzüberschreitende Zahlungen durchgeführt werden

können. Um solche Umgehungspraktiken unwirksam zu machen, werden Transaktionen mit Wirtschaftsteilnehmern verboten, bei denen festgestellt wurde, dass sie Dienste anbieten, mit denen internationale Transaktionen ermöglicht werden, mit denen die restriktiven Maßnahmen umgangen werden. Das betrifft sowohl Banken als auch andere Finanzdienstleistungsanbieter wie auch Kryptowerteanbieter.

Insgesamt sollten Sie auch nach diesem Sanktionspaket jedes einzelne Geschäft mit Russlandbezug noch einmal genau beleuchten, ob es noch zulässig ist.

Wir unterstützen Sie gern.

Ihr Autor:



Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwalt

Kontaktieren Sie
mich gerne!



info@ra-moellenhoff.de
+49 251 85713 0

IEEPA, CBP, ACE und CAPE: Die Rückerstattung der rechtswidrigen US-Zölle

Die Rückforderung zu Unrecht erhobener US-Zölle ist seit den jüngsten Gerichtsentscheidungen und dem Start des CAPE-Systems kein abstraktes Diskussionsthema mehr. Für Unternehmen, die Ware in die USA verkauft haben, stellen sich jetzt die praktische Fragen, wie gezahlte Zusatzzölle auf Grundlage des International Emergency Economic Powers Act (IEEPA) zurückgefordert werden können, wer den Antrag stellen darf und welche Verfahrensschritte

einzuhalten sind. Vorab: Die Erstattung erfolgt nicht automatisch, sondern nur auf Antrag im ACE Portal gegenüber der U.S. Customs and Border Protection (CBP) und innerhalb verfahrensrechtlicher Grenzen.

Zunächst muss zwischen den verschiedenen US-„Zollprogramme“ unterschieden werden. Die aktuelle Erstattung betrifft nur solche Zusatzzölle, die auf den IEEPA gestützt wurden. Nicht umfasst sind dagegen die weiterhin bestehenden sektoralen Maßnahmen wie die Section 232-Zölle oder die China-bezogenen Section 301-Zölle. Auch die derzeitigen globalen Zusatzzölle nach Section 122 sind nicht Teil des IEEPA-Erstattungsverfahrens, werden aktuell aber ebenfalls gerichtlich angegriffen. Unternehmen müssen daher zunächst sehr genau prüfen, welche Abgabe tatsächlich gezahlt wurde und auf welcher Rechtsgrundlage der Zoll beruhte.

Das Grundsatzurteil eröffnet Anspruch

Grundlage für die Rückerstattung bildet die Entscheidung des U.S. Supreme Court vom 20. Februar 2026: Dort hat das höchste US-amerikanische Gericht geurteilt, dass der US-Präsident nicht die Befugnis hatte, auf Basis des IEEPA Zölle zu erheben. Praktisch relevant wird dieses Urteil aber erst vor allem durch die nachfolgenden Entscheidungen und Anordnungen des Court of International Trade (CIT) und die nun von den US-Zollbehörden implementierte Verfahrenslösung. Nachdem Atmus Filtration die Klage zurückgezogen hatte, ist nunmehr Euro-Notions Florida der Lead Case vor dem CIT im Verfahren gegen die IEEPA-Zölle. Die Auswechslung des Lead-Case hatte keine wesentlichen Auswirkungen. Wie auch schon im Fall Atmus Filtration hat die U.S. Customs and Border Protection (CBP) im Fall Euro-Notions Florida vom zuständigen Richter Richard Eaton die Anweisung bekommen, ein Verfahren zu entwickeln, mit dem die zu Unrecht erhobenen IEEPA-Zölle zurückbezahlt werden können. Hierfür wurde das Consolidated Administration and Processing of Entries (CAPE) entwickelt. Es handelt sich also nicht um eine freiwillige Kulanzregelung der Behörde, sondern um die Umsetzung der gerichtlichen Vorgabe. Zwar hat das CIT ausdrücklich festgestellt, dass alle IEEPA-Zölle zurückgezahlt werden müssen (also noch nicht liquidierte, bereits liquidierte bis 180 Tage und endgültig liquidierte über 180 Tage), gleichwohl passiert das nicht automatisch. Erstattungen werden nur auf Antrag vorgenommen.

Das CAPE-Verfahren

Im Mittelpunkt des Erstattungsprozesses steht das neue CAPE-Verfahren (Consolidated Administration and Processing of Entries). Über das Automated Commercial Environment (ACE)-Portal können seit Montag (20. April 2026)

Erstattungsanträge eingereicht werden, wobei die Einreichung niedrigschwellig über eine CSV-Datei erfolgen kann, die als „CAPE Declaration“ bezeichnet wird und eine Liste der betroffenen Entry Numbers enthält.

Besondere Aufmerksamkeit in Phase 1 des CAPE verdienen die Fristen. Die CBP lässt für das CAPE Verfahren aktuell nur unliquidierete Zollanmeldungen oder Anmeldungen bis maximal 80 Tage nach Liquidation zu. Hintergrund ist, dass die CBP diese Einträge von sich aus und freiwillig innerhalb von 90 Tagen ab Liquidation reliquidieren kann. Für Anmeldungen, deren Liquidation schon länger als 80 Tage her ist, bleibt (aktuell) nur das Erheben eines formellen Protest, um zu verhindern, dass die Liquidation rechtskräftig wird. Dieser Weg ist insbesondere für Fälle relevant, in denen die 80-Tage-Grenze bereits überschritten ist, die 180-Tage-Frist aber noch läuft. Bei der Fristenkontrolle müssen daher die Liquidationszeitpunkte der jeweiligen Anmeldungen genau beachtet werden.

Post Summary Corrections (PSC) können für die Rückzahlung der IEEPA-Zölle ausdrücklich nicht verwendet werden.

Als Rückzahlungsziel gibt CBP inzwischen einen recht konkreten Erwartungshorizont vor: Im Regelfall sollen Erstattungen 60 bis 90 Tage nach Annahme des CAPE-Antrags ausgezahlt werden.

Geplante Erweiterungen bei CAPE

Die CBP hat Erweiterungen für CAPE in den nächsten Phasen angekündigt, in denen weitere Einträge über CAPE zurückgefordert werden können. Dadurch soll der Anordnung des Gerichts vollumfänglich nachgekommen werden. Zukünftig sollen unter anderem auch Einfuhren, für die ein Einspruch (Protest) eingelegt wurde, solche, die nicht in ACE erfasst sind oder keinen Liquidationsstatus haben oder auch solche, die bereits endgültig liquidiert sind (Liquidation vor mehr als 180 Tagen), über CAPE zurückgefordert werden können.

Wer hat den Anspruch – wer „nur“ das wirtschaftliche Interesse?

Antragsberechtigt für CAPE ist ausschließlich der Importer of Record (IOR) oder der ermächtigte customs broker, der die Zollanmeldung abgegeben hat. Die wirtschaftliche Betroffenheit allein genügt nicht. Wichtig ist, dass derjenige, der den Erstattungsanspruch stellen kann und derjenige, der von den Zöllen wirtschaftlich belastet gewesen ist, nicht zwangsläufig zusammenfallen. Ist das Unternehmen selbst oder die US-Tochtergesellschaft Importer of Record, liegt der unmittelbare CBP-Anspruch regelmäßig dort. Ist dagegen US-Kunde Importeur, kann das deutsche Unternehmen wirtschaftlich zwar mittelbar belastet sein, aber öffentlich-rechtlich fehlt dann meist die eigene Antragsberechtigung.

Im zweiten Schritt stellt sich die zivilrechtliche Frage, wie eine Erstattung im Innenverhältnis zu verteilen ist oder ob der Vertragspartner verpflichtet ist, einen CAPE-Anspruch geltend zu machen. Maßgeblich sind hierfür die zugrundeliegenden vertraglichen Regelungen (insbesondere Incoterms, Preisanpassungs- und Zolltragungsklauseln sowie Hardship-Regelungen). In der Regel dürfte die Vertragspartei, die die IEEPA-Zölle wirtschaftlich zu tragen hatte, auch einen Anspruch auf entweder das Behalten der Zollerstattung oder die Auskehr einer vereinnahmten Erstattung haben. Hier sind die Verträge genau zu prüfen.

Fazit

Die FAQ der CBP und die ergänzenden CBP-Unterlagen schärfen das Bild erheblich: IEEPA-Rückerstattungen sind möglich, aber nur über das formalisierte CAPE-Verfahren. Maßgeblich sind, die formale Rolle des Importer of Record beziehungsweise des einreichenden licensed broker, die strukturierte Übermittlung per CSV, die Hinterlegung funktionsfähiger ACH-Bankdaten und eine sorgfältige Fristenkontrolle. CBP nennt zudem einen Auszahlungsrahmen von regelmäßig 60 bis 90 Tagen nach Annahme eines Erstattungsantrags und macht klar, dass Post Summary Corrections für diese Rückerstattungen gerade nicht der richtige Weg sind.

Für deutsche Unternehmen lautet die Konsequenz daher: Die betroffenen Entries identifizieren, den formellen Importeur feststellen, die Erstattungsfähigkeit über CAPE prüfen und die technische Antragstellung sauber vorbereiten. Die zivilrechtlichen Fragen zum Behaltendürfen der Erstattung schließen sich an.

Weiterführende Hinweise

- [**CBP IEEPA Duty Refunds FAQs**](#)
- [**CBP IEEPA Duty Refunds Fact Sheet**](#)
- [**CBP CAPE Quick Reference Guide**](#)
- [**CBP Trade Information Notice**](#)
- [**GTAI Update: Supreme-Court kippt IEEPA-Zölle**](#)

Ihr Autor:



Maximilian Pohl
Rechtsanwalt

Kontaktieren Sie
mich gerne!



info@ra-moellenhoff.de
+49 251 85713 0

Inhouse- Schulung

Zoll & Außenwirtschaft

Sicher. Aktuell. Erfolgreich.



Umsatzsteuer – Lockerung der Nachweisanforderung im grenzüberschreitender Warenverkehr

In der Praxis immer wieder relevant ist der Fall, dass trotz größter Sorgfalt Belege fehlen. Was macht man dann? Scheitert daran die Umsatzsteuersteuerfreiheit? An formalen Mängeln?

Mit Urteil vom **13.11.2025 – C-639/24** („FLO VENEER“) hat der EuGH die **Nachweisanforderungen für innergemeinschaftliche Lieferungen deutlich präzisiert**. Die in Art. 45a MwSt-DVO vorgesehenen Belege stellen lediglich eine widerlegbare Vermutung dar; die Steuerbefreiung darf nicht allein wegen fehlender Standardnachweise versagt werden. Vielmehr sind sämtliche vorgelegten Beweismittel zu würdigen, sofern sie die tatsächliche Warenbewegung in einen anderen Mitgliedstaat belegen. Das bedeutet, im Ausnahmefall kann auch mit anderen Nachweisen gearbeitet werden, sofern dies nicht betrügerischer Absicht geschieht.

Das wurde bereits so schon im Bereich der Ausfuhrlieferung entschieden: Der EuGH entschied zu Ausfuhrlieferungen, dass die Steuerbefreiung zu gewähren ist, wenn die Ware tatsächlich in ein Drittland gelangt ist, selbst bei formellen Unregelmäßigkeiten (EuGH, Urt. v. 28.03.2019 – C-275/18 „Vinš“).

Fazit

Die aktuelle EuGH-Rechtsprechung stärkt den materiellen Ansatz („Substance over form“) bei Nachweisen, hält aber zugleich strikt am Erfordernis der tatsächlichen Warenbewegung fest. Für die Praxis bedeutet dies mehr Flexibilität bei Dokumentationsmängeln, jedoch unverändert hohe Anforderungen an die tatsächliche Abwicklung grenzüberschreitender Lieferungen.

Ihr Autor:



Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwalt

Kontaktieren Sie
mich gerne!



info@ra-moellenhoff.de
+49 251 85713 0
